www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Pflichtenheft über die Aufgaben des Fachausschusses Kabelfernsehen und Internet (FKI)

vom 1. Januar 2006

1. Zweck und Aufgaben

[1] Der Fachausschuss Kabelfernsehen und Internet (FKI) ist eine ständige beratende Kommission gemäss §11 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Frenkendorf vom 17. Juni 2004.

[2] Der FKI berät den Gemeinderat beim Ausbau und Unterhalt der Kabelfernsehanlage und versieht dabei folgende Aufgaben:

a) Erarbeitet Vorschläge für die Aufnahme oder Absetzung von Fernseh- und Radiosendern.

b) Erarbeitet Vorschläge für die Erweiterung des Angebotes der Kabelfernsehanlage.

c) Übt die Aufsicht über die Erarbeitung von Voranschlägen und Investitionskrediten aus.

d) Kontrolliert den Vollzug der Voranschläge und Investitionen.

[3] Der Fachausschuss stellt dem Gemeinderat Antrag über:

a) Anpassungen an der Programmliste.

b) Das Ausbauprogramm der Anlage.

c) Die Genehmigung von Verträgen.

d) Die Festlegung der Gebühren.

2. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

[1] Der FKI besteht aus 3 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt gemeinsam durch den Gemeinderat und die Gemeindekommission. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und endet mit derjenigen des Gemeinderats und der Gemeindekommission.

[2] Die Kommission konstituiert sich selbst mit den Chargen Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident.

3. Delegation Gemeinderat und Verwaltung

Mitglieder des Gemeinderats und der Bauverwalter nehmen an den Sitzungen des FKI mit beratender Stimme teil, soweit sie Geschäfte zu vertreten haben oder durch die Kommission eingeladen werden. Das Aktuariat wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt.

4. Sitzungen

[1] Der FKI legt seine Sitzungen so fest, dass die vorliegenden Geschäfte fristgerecht beraten werden können.

[2] Liegen keine Geschäfte vor, tritt der FKI einmal jährlich zusammen, um sich über die Entwicklung in seinem Aufgabenbereich informieren zu lassen.

5. Entschädigung

Die Mitglieder des FKI werden für ihre Arbeit gemäss den Ansätzen im Anhang des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 1. Januar 2005 entschädigt.

6. Inkrafttreten, Aufhebung früherer Beschlüsse

[1] Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

[2] Beschlossen vom Gemeinderat am 21. November 2005.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
Rolf Schweizer	Thomas Schaub